



Brüssel, den 9. Januar 2025
(OR. en)

16578/24
PV CONS 64
SOC 897
EMPL 606
SAN 691
CONSUM 349

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)

2. und 3. Dezember 2024

TAGUNG VOM MONTAG, DEN 2. DEZEMBER 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 16142/2/24 REV 2 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

16321/1/24 REV 1

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A- Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

16322/24

Telekommunikation

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/881 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) im Hinblick auf verwaltete Sicherheitsdienste

① C

15878/24 + ADD 1
PE-CONS 93/24
CYBER

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 27.11.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der Slowakei angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

2. **Verordnung über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung von, Vorsorge für und Bewältigung von Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen (Cybersolidaritätsverordnung)**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 27.11.2024 gebilligt

① C

15879/24 + ADD 1
PE-CONS 94/24
CYBER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 173 Absatz 3 und Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Praktikumsrichtlinie

 

16136/24 + ADD 1

Allgemeine Ausrichtung

Es gab nicht die erforderliche Unterstützung im Rat, um die in dem oben genannten Dokument dargelegte allgemeine Ausrichtung zu erreichen.
Estland gab die im Anhang enthaltene Erklärung ab.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Empfehlung des Rates zu einem verstärkten

 

15599/24

Qualitätsrahmen für Praktika

Fortschrittsbericht

Der Rat nahm Kenntnis von dem Fortschrittsbericht über die Empfehlung des Rates zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika (siehe oben genanntes Dokument).

5. Europäisches Semester 2025: Prioritäten in der

 

15562/24 + COR 1

Beschäftigungs- und Sozialpolitik

Orientierungsaussprache

a) Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

 

15724/1/24 REV 1

15095/24 + ADD 1

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 148 Absatz 2 AEUV)

Annahme

b) Bewertung des Rahmens für soziale Konvergenz, wie er im Zyklus des Europäischen Semesters 2024 auf Pilotbasis umgesetzt wurde

 

15563/24

*Vorstellung durch den Vorsitz des
Beschäftigungsausschusses und den Vorsitz des
Ausschusses für Sozialschutz*

c) Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung zu individuellen Lernkonten durch den Beschäftigungsausschuss: Kernbotschaften
Billigung

 15564/24

Der Rat führte auf der Grundlage eines Orientierungsvermerks des Vorsitzes (Dokument 15562/24 + COR 1) eine Orientierungsaussprache über die Prioritäten in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik.

Der Rat nahm den Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten in der Fassung des Dokuments 15095/24 + ADD 1 an.

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der jeweiligen Vorsitzenden des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu der Bewertung des Rahmens für soziale Konvergenz, wie er im Zyklus des Europäischen Semesters 2024 auf Pilotbasis umgesetzt wurde (Dokument 15563/24).

Der Rat billigte die Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses zur Überprüfung der Umsetzung der Empfehlung zu individuellen Lernkonten in der Fassung des Dokuments 15564/24.

6. Schlussfolgerungen zum Arbeits- und Fachkräftemangel in der EU: Ungenutztes Arbeitskräftepotenzial in der Europäischen Union mobilisieren
Billigung

 15463/24

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen zum Arbeits- und Fachkräftemangel in der EU: Ungenutztes Arbeitskräftepotenzial in der Europäischen Union mobilisieren (siehe oben genanntes Dokument).

7. Schlussfolgerungen zur Verbesserung des Zugangs zu unterstützenden Dienstleistungen und Arbeitsvermittlungsdiensten im Hinblick auf die Förderung der sozialen Inklusion von Personen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich Roma, durch den Abbau territorialer Ungleichheiten
Billigung

 15610/24

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen zur Verbesserung des Zugangs zu unterstützenden Dienstleistungen und Arbeitsvermittlungsdiensten im Hinblick auf die Förderung der sozialen Inklusion von Personen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich Roma, durch den Abbau territorialer Ungleichheiten (siehe oben genanntes Dokument).

8. **Schlussfolgerungen zur Unterstützung der sozialen Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch Beschäftigung, angemessene Vorkehrungen und Rehabilitation**

Billigung

 15842/24
+ REV 1 (sv)

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen zur Unterstützung der sozialen Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch Beschäftigung, angemessene Vorkehrungen und Rehabilitation (siehe oben genanntes Dokument).

9. **Umfassende Lösungen für die demografischen Herausforderungen: Unterstützung von Eltern und Erschließung des ungenutzten Potenzials der jüngeren und älteren Generationen**

Orientierungsaussprache

 15569/24

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zum Thema „umfassende Lösungen für die demografischen Herausforderungen: Unterstützung von Eltern und Erschließung des ungenutzten Potenzials der jüngeren und älteren Generationen“ auf der Grundlage eines Orientierungsvermerks des Vorsitzes (siehe oben genanntes Dokument).

10. **Schlussfolgerungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und der Geschlechtergleichstellung für alle Generationen im Kontext demografischer Herausforderungen**

Billigung

 15104/24 + COR 1
+ADD 1

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und der Geschlechtergleichstellung für alle Generationen im Kontext demografischer Herausforderungen (siehe oben genanntes Dokument).

Ungarn gab die im Anhang enthaltene Erklärung ab.

11. **Schlussfolgerungen zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung**

Billigung

 15976/24
+ ADD 1 REV 2

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung (siehe oben genanntes Dokument).

Bulgarien und Ungarn gaben die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen ab.

Sonstiges

12. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

 OC

- i) Verordnung über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union
Informationen des Vorsitzes

12258/23 + ADD 1

- ii) Verordnung über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012
Informationen der Kommission

15620/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über die Verordnung über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union.

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Verordnung über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

- b) Dreigliedriger Sozialgipfel
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

 P2 16081/24

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission über den Dreigliedrigen Sozialgipfel zur Kenntnis.

- c) Sozialforum von Porto 2025
Informationen Portugals

 P2 16268/24

Der Rat nahm die Informationen Portugals über das Sozialforum von Porto 2025 zur Kenntnis.

d) **Veranstaltungen des Vorsitzes**

 16079/24

i) **Informelle Ministertagung „Beschäftigung und Soziales“**

ii) **Hochrangige Konferenzen**

Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die Veranstaltungen des Vorsitzes zur Kenntnis.

e) **Digitale Instrumente zur Förderung der uneingeschränkten und fairen Arbeitskräftemobilität in der EU**

 16000/24

Informationen Dänemarks, unterstützt von Belgien, Deutschland, Finnland, Griechenland, Kroatien, den Niederlanden und Slowenien

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Dänemarks, die von Belgien, Deutschland, Finnland, Griechenland, Kroatien, den Niederlanden und Slowenien unterstützt wurden, zum Thema „Digitale Instrumente zur Förderung der uneingeschränkten und fairen Arbeitskräftemobilität in der EU“. Darüber hinaus begrüßten während der Sitzung Estland und Frankreich die Initiative.

f) **Berichte der Kommission über die Umsetzung von Gleichstellungsstrategien**



i) **Bericht über die Umsetzung der nationalen strategischen Rahmen für die Roma**

13899/24

Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über den Bericht über die Umsetzung der nationalen strategischen Rahmen für die Roma.

d) **(Fortsetzung) Veranstaltungen des Vorsitzes**

 16079/24

iii) **Informelle Ministertagung „Demografie“**

Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die Veranstaltungen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- g) **Gleichbehandlung und intersektionelle Diskriminierung** [2] 15933/24
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über Gleichbehandlung und intersektionelle Diskriminierung zur Kenntnis.

- f) **(Fortsetzung) Berichte der Kommission über die Umsetzung von Gleichstellungsstrategien** [2]

- ii) **Bericht über die Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen Rassismus 2020-2025** 13819/24

- iii) **Bericht über die Umsetzung der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025** 13898/24
Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über den Bericht über die Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen Rassismus 2020-2025 und über den Bericht über die Umsetzung der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025.

- h) **EU-Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt (EU-GBV-Erhebung)** [2] 16259/24

Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die EU-Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt (EU-GBV-Erhebung).

- i) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes** *Informationen Polens*

TAGUNG VOM DIENSTAG, DEN 3. DEZEMBER 2024

GESUNDHEIT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

13. Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen

  15059/24
+ ADD 1 - 2

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 168 Absatz 6 AEUV)

Annahme

Der Rat nahm die Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen an.

Italien und Rumänien gaben eine gemeinsame Erklärung ab, und die Tschechische Republik gab eine Erklärung ab (siehe Anhang).

14. Die Europäische Gesundheitsunion vor dem Hintergrund des Berichts über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit

Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Europäische Gesundheitsunion vor dem Hintergrund des Berichts über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

15. Maßnahmenpaket Arzneimittel:

  14955/24

- a) **Richtlinie zur Schaffung eines Unionskodexes für Humanarzneimittel**
- b) **Verordnung zur Festlegung der Verfahren der Union für die Zulassung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung von Vorschriften für die Europäische Arzneimittel-Agentur**

Fortschrittsbericht

Der Rat nahm Kenntnis von dem Fortschrittsbericht über das Maßnahmenpaket Arzneimittel.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

16. **Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Herz-Kreislauf-Gesundheit in der Europäischen Union**

Billigung

 15315/24
+ COR 1-2

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Herz-Kreislauf-Gesundheit in der Europäischen Union.

17. **Schlussfolgerungen zur Verbesserung von Organspende und -transplantation**

Billigung

 14697/24 + ADD 1

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen zur Verbesserung von Organspende und -transplantation.

Kroatien und Österreich gaben die im Anhang wiedergegebene Erklärung ab.

Sonstiges

18. a) **Notwendige Reformen in den Verordnungen über Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika: Prioritäten/zentrale Punkte**

Informationen Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Irlands, Kroatiens, Luxemburgs, Maltas, Rumäniens und Sloweniens

 15380/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Irlands, Kroatiens, Luxemburgs, Maltas, Rumäniens und Sloweniens über die notwendigen Reformen der Verordnung über Medizinprodukte.

b) **Freiwillige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur gemeinsamen Beschaffung von Arzneimitteln**

Informationen Dänemarks, Griechenlands, Kroatiens, Lettlands, Maltas, Sloweniens und Zyperns

 15379/1/24 REV 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Dänemarks, Griechenlands, Kroatiens, Lettlands, Maltas, Sloweniens und Zyperns über die freiwillige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur gemeinsamen Beschaffung von Arzneimitteln.

- c) **Der Gesundheitssektor als zentraler Bestandteil der künftigen Strategie für eine krisenfeste Union**

Informationen Finnlands im Namen Deutschlands, Estlands, Finnlands, Kroatiens, Lettlands, Luxemburgs, Maltas, Spaniens und Zyperns



15400/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Finnlands im Namen Deutschlands, Estlands, Finnlands, Kroatiens, Lettlands, Luxemburgs, Maltas, Spaniens und Zyperns über den Gesundheitssektor als zentralen Bestandteil der künftigen Strategie für eine krisenfeste Union.

- d) **Vom Vorsitz veranstaltete Konferenzen**

Informationen des Vorsitzes



15402/24

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die vom Vorsitz veranstalteten Konferenzen zur Kenntnis.

- e) Bekämpfung des Verkaufs nicht zugelassener Arzneimittel an europäische Bürger

Informationen Belgiens, Irlands, Spaniens und Zyperns

15381/24

- f) Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen über Pandemieprävention, - vorsorge und - reaktion sowie über ergänzende Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)

Informationen des Vorsitzes und der Kommission

15401/24

- g) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes

Informationen Polens



erste Lesung



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in
Dokument 16142/2/24 REV 2

Zu B- Punkt 3: **Praktikumsrichtlinie**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland unterstützt das übergeordnete Ziel der Praktikumsrichtlinie, die Qualität von und den Zugang zu Praktika zu verbessern. Wir halten es jedoch für notwendig, folgende Bedenken hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie zum Ausdruck zu bringen.

Gemäß dem Wortlaut von Artikel 8 über die Verfahren durch Arbeitnehmervertreter sollten die Mitgliedstaaten die Einhaltung in zwei verschiedenen Situationen sicherstellen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter

1) [...] alle relevanten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren *einleiten können*, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben,

und

2) [...] im Fall eines Verstoßes gegen Rechte oder Pflichten, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, im Namen oder zur Unterstützung eines Praktikanten [...] *tätig werden können*.

Nach unserem Verständnis bedeutet die zweite Situation (*im Namen oder zur Unterstützung [...] tätig werden können*) die Vertretung oder Beratung in Gerichtsverfahren (die Verwendung des Begriffs *zur Unterstützung* wurde im Rahmen zivilrechtlicher Instrumente, z. B. der Anti-SLAPP-Richtlinie, ausgehandelt). Es ist uns jedoch nicht klar, was die erste Situation (*einleiten können*) bedeuten soll, wenn es sich nicht um die Vertretung oder Beratung in Gerichtsverfahren handelt und sie als gesonderte Verpflichtung geregelt ist.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung stellt der Mitgliedstaat sicher, dass Arbeitnehmervertreter, die nicht als Vertreter oder Berater in Gerichtsverfahren auftreten, an Gerichtsverfahren teilnehmen können. Das estnische Zivilprozessrecht sieht eine solche Möglichkeit nicht vor; eine solche neue sektorspezifische Verpflichtung, die die Verfahrensautonomie eines Mitgliedstaats beeinträchtigen würde, kann nicht das Ziel des EU-Rechts sein.

Während der Verhandlungen im Rat der Europäischen Union haben wir um Klarstellung gebeten, was unter [...] *relevanten Gerichts[...]verfahren einleiten können, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben* zu verstehen ist, wenn es sich dabei um etwas anderes als um die Vertretung oder Beratung in Gerichtsverfahren handelt. wir haben Formulierungsvorschläge für Artikel 8 sowie einen Formulierungsvorschlag für den Erwägungsgrund vorgelegt.

Wir haben die Kommission so verstanden, dass die Mitgliedstaaten ihr Zivilprozessrecht nicht ändern müssen, um der ersten in Artikel 8 genannten Situation zu entsprechen (*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter [...] alle relevanten Gerichts[...]verfahren einleiten können, um die Rechte und Pflichten durchzusetzen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergeben*).

Da der Wortlaut der Richtlinie eine andere Auslegung zulässt, halten wir fest, dass Estland die erste in Artikel 8 geregelte Situation so auslegt, dass Estland sein Verfahrensrecht nicht ändern muss, um die Anforderungen des Artikels 8 zu erfüllen. Es würde genügen, dass nach estnischem Verfahrensrecht der Praktikant Arbeitnehmervertreter als Vertreter oder Berater in Gerichtsverfahren hinzuziehen kann (zweite Situation des Artikels 8).“

**Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in
Dokument 16142/2/24 REV 2**

**Schlussfolgerungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit von Beruf
und Privatleben und der Geschlechtergleichstellung für alle
Generationen im Kontext demografischer Herausforderungen**

Zu B- Punkt 10:

Billigung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist der Ansicht, dass der Ansatz des Vorsitzes in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter auf einem vorsichtig abgewogenen Kompromiss beruht, weshalb wir den derzeitigen Ansatz der *Schlussfolgerungen des Rates zur Gewährleistung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und der Gleichstellung der Geschlechter für alle Generationen vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderungen* unterstützen.“

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) in *Schlussfolgerungen des Rates zur Gewährleistung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und der Gleichstellung der Geschlechter für alle Generationen vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderungen* als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Ferner erklärt Ungarn, dass die in den *Schlussfolgerungen des Rates zur Gewährleistung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und der Gleichstellung der Geschlechter für alle Generationen vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderungen* genannte Mitteilung der Kommission ‚Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025‘ unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats ausgelegt werden sollte.“

**Schlussfolgerungen zur Stärkung der psychischen Gesundheit von
Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung**

Zu B- Punkt 11:

Billigung

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei und bekräftigt ihr Engagement für die Sicherstellung von Gleichheit und die Bekämpfung von Diskriminierung, die Grundwerte der Europäischen Union sind.“

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht 2021 präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff des Geschlechts im Kontext der nationalen Rechtsordnung nur im biologischen Sinn (männlich und weiblich) verstanden werden sollte.

In Nummer 9 der *Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung* wird die *Mitteilung der Kommission über eine umfassende Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit*, zitiert, die Begriffe enthält, die mit dem binären Verständnis des Begriffs ‚Geschlecht‘ nach bulgarischem Recht unvereinbar sind.

Angesichts der Bedeutung, die der Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen zukommt, unterstützt die Republik Bulgarien im Sinne eines Kompromisses die Annahme der Schlussfolgerungen und behält sich gemäß den Beschlüssen Nr. 13/2018 und Nr. 15/2021 des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien das Recht vor, sie in dem Sinne anzuwenden, dass sich der Begriff ‚Geschlecht‘ ausschließlich auf das biologische Geschlecht – Mann und Frau – bezieht, und akzeptiert keineswegs die Begrifflichkeiten aus der Mitteilung der Kommission über eine umfassende Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit, die darüber hinausgehen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist der Auffassung, dass der Ansatz des Vorsitzes in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter auf einem vorsichtig abgewogenen Kompromiss beruht; deshalb unterstützen wir den derzeitigen Ansatz der *Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung*.“

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit den Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) in den *Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung* als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Ungarn erklärt, dass die in den *Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung* genannte Mitteilung der Kommission mit dem Titel ‚Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025‘ unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats auszulegen ist.

Darüber hinaus erklärt Ungarn, dass die 2020 angenommene Strategie der Kommission: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 (COM(2020) 698 final), die in den *Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung* erwähnt wird, unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats auszulegen ist.“

Zu B- Punkt 13: **Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen**
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 168
Absatz 6 AEUV)
Annahme

ERKLÄRUNG ITALIENS UND RUMÄNIENS

„Italien und Rumänien erkennen die Notwendigkeit an, die öffentliche Gesundheit zu schützen, und stimmen zu, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Rauchen zu vermeiden, um die Bevölkerung der EU vor Tabakrauch zu schützen.“

Jedoch möchten wir betonen, dass das vom Rat für die Erörterung und Billigung dieses Rechtsakts verwendete Verfahren einen günstigeren Zeitplan und bessere Umstände für die Durchführung der Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten erfordert hätte.

Ebenso ist es bedauerlich, dass viele wichtige Anmerkungen und von den Mitgliedstaaten vorgeschlagene Änderungen nicht ausreichend berücksichtigt und in den Text aufgenommen wurden, nachdem es sich um einen Rechtsakt handelt, der aufgrund seiner Art und seines Anwendungsbereichs unter gebührender Berücksichtigung, der von den Mitgliedstaaten deutlich ausgedrückten nationalen Bedenken und Prioritäten, erörtert und finalisiert hätte werden müssen, um ein Einvernehmen zwischen den Parteien zu erreichen. Aus politischer Sicht sind konsensbasierte Standpunkte stets der am besten geeignete Weg.

Des Weiteren bedauern wir – wie bereits mehrmals bekräftigt – das Versäumnis, für diesen Rechtsakt eine angemessene Folgenabschätzung vorzulegen, als Grundlage für die ordnungsgemäße Bewertung der vorgeschlagenen Empfehlungen durch den Rat.

Daher hoffen wir, dass die von den Mitgliedstaaten genannten Bedenken bei künftigen Aussprachen im Rat zu diesem Thema besser berücksichtigt werden.

In Bezug auf die Bewertung der inhaltlichen Aspekte der in diesem Rechtsakt enthaltenen Empfehlungen, ist hervorzuheben, dass die allgemeinen Maßnahmen zu Aerosole emittierenden Erzeugnissen in bestimmten Außenbereichen, unter besonderer Berücksichtigung von Dienstleistungsbetrieben und Arbeitsplätzen, einer fundierten wissenschaftlichen Grundlage sowie einer Folgenabschätzung entbehren und daher nicht in den Rechtsakt hätten aufgenommen werden dürfen.

Ebenso haben Empfehlungen für breit angelegte und allgemeine Maßnahmen für Außenbereiche, die nicht eindeutig bestimmt sind und mit Konzepten wie dem Vorhandensein einer starken Frequentierung assoziiert sind, keine rechtliche Grundlage und könnten zu Unsicherheiten in Bezug auf ihre Bedeutung und die korrekte Art und Weise ihrer Umsetzung führen und hätten daher nicht in den Rechtsakt aufgenommen werden dürfen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass dieser vom Rat angenommene Rechtsakt gemäß seiner Art und seines Anwendungsbereichs sowie unter Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und Besonderheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung keine rechtlichen Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten enthält, ihre nationalen Rechtsvorschriften entsprechend zu gestalten, und dass für künftige Aussprachen im Rat über die Tabakpolitik der EU kein regulatorischer Präzedenzfall geschaffen wird.

Daher haben Italien und Rumänien nach wie vor Bedenken über die Angemessenheit mancher der Empfehlungen, wie oben dargelegt, sowie über die weitere Bewertung der ordnungsgemäßen Umsetzung durch die Mitgliedstaaten.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass die Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen einen Schritt zur Minderung der durch Tabak und verwandte Erzeugnisse verursachten Schäden darstellt. Jedoch sind wir der Auffassung, dass politische Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit rational und realistisch sein und auf Prävention und Schadensminderung beruhen sollten.

Im Einklang mit unserer nationalen Situation und insbesondere mit unserer nationalen Strategie gemäß des Aktionsplans für Suchtpolitik 2023-2025 wird die Tschechische Republik der Empfehlung folgen. In diesem Zusammenhang betonen wir, dass wir zwar die allgemeinen Ziele der Empfehlung zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit unterstützen, aber auch, dass alle Maßnahmen der Union strikt im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit stehen müssen, dass sie gemäß Artikel 168 AEUV die Politik der Mitgliedstaaten lediglich ergänzen sollen und dass ihre Umsetzung an die nationalen Bedürfnisse, Herausforderungen, Verfahren und Erkenntnisse angepasst sein muss.

Unsere nationale Politik gemäß unseres Aktionsplans ermöglicht einen ausgeglichenen und realistischen Ansatz zur Suchtpolitik, einschließlich zur Tabakpolitik. Dieser Ansatz dreht sich nicht nur um Prävention, sondern unterstützt auch die Schadensminderung als eine der wichtigsten Säulen unserer Politik gegenüber Erwachsenen, die das Rauchen nicht aufgeben können oder wollen. In solchen Fällen werden Maßnahmen zur Minderung der mit dem Rauchen verbundenen Gesundheitsrisiken als wertvolle Instrumente zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit angesehen.

Die Tschechische Republik erkennt an, dass den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge die Verwendung neuartiger Tabak- und Nikotinerzeugnisse verglichen mit herkömmlichen Tabakerzeugnissen möglicherweise geringere Gesundheitsrisiken birgt. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass weitere Forschung durchgeführt wird, um schlüssigere Erkenntnisse über die langfristigen Auswirkungen dieser Produkte auf die öffentliche Gesundheit zu erhalten. Gleichzeitig muss unbedingt berücksichtigt werden, dass neuartige Erzeugnisse, insbesondere solche mit charakteristischen Aromen, für Kinder und Jugendliche besonders attraktiv sind, weswegen strenge Vorschriften nötig sind, um den Zugang zu diesen Erzeugnissen zu verhindern.

Dementsprechend spricht sich die Tschechische Republik für Maßnahmen aus, die dem relativen Schaden und dem gesellschaftlichen Risiko verschiedener Tabak- und Nikotinerzeugnisse Rechnung tragen.

Die Hauptziele sollten sein,

- 1) Kinder und Jugendliche vor Tabakkonsum und der Belastung durch Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse zu schützen und
- 2) den Übergang erwachsener Raucher zu weniger schädlichen Alternativen zu erleichtern, wenn sie das Rauchen nicht aufgeben können oder wollen.

Wir gehen davon aus, dass dieser Ansatz im Namen der Tschechischen Republik bei der erwarteten Überarbeitung der Richtlinie 2014/40 berücksichtigt wird, und halten es daher für wichtig, unseren Standpunkt zur Tabakpolitik und zum Konzept für neue Erzeugnisse darzulegen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Tschechische Republik weiterhin entschlossen ist, im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen, mit der nationalen Gesundheitspolitik und mit den internationalen Rahmenbedingungen eine wirksame Politik umzusetzen. Wir sind überzeugt, dass unser Ansatz dazu beitragen wird, tabakbedingte Schäden zu mindern, die öffentliche Gesundheit zu schützen und das Wohlergehen aller Bürgerinnen und Bürger zu fördern.“

Zu B- Punkt 17:**Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung von Organspende und - transplantation
Billigung****ERKLÄRUNG KROATIENS UND ÖSTERREICHS**

„Österreich und Kroatien begrüßen die Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung von Organspende und - transplantation und möchten dem ungarischen Vorsitz aufrichtigen Dank dafür aussprechen, dass er diese Schlussfolgerungen vorgelegt und den Verhandlungsprozess erfolgreich geleitet hat.

Das vorrangige Ziel besteht weiterhin in der Optimierung und Gewährleistung der bestmöglichen Behandlung und des bestmöglichen Angebots für die Patientinnen und Patienten. Unseres Erachtens sind die Schlussfolgerungen des Rates ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung dieses Ziels. Gleichzeitig möchten Österreich und Kroatien im Geiste eines offenen und konstruktiven Dialogs Bedenken hinsichtlich des konkreten Wortlauts zur Organspende nach Herz-Kreislauf-Tod (DCDD, Nummer 30) und der Bezugnahme auf nationale Rechtsvorschriften vorbringen. Unserer Ansicht nach erscheint es wichtig, fortlaufend und kritisch über die bestehenden Bedingungen zu reflektieren und mögliche Anpassungsoptionen zu prüfen, um Optimierungen zu ermöglichen, damit langfristig ein angemessenes Angebot für die Patientinnen und Patienten gewährleistet werden kann.

Mit dieser Stellungnahme soll ein konstruktiver Beitrag zu weiteren Beratungen über die Herangehensweise an Organspende nach Herz-Kreislauf-Tod geleistet werden, ohne in irgendeiner Weise den unbestreitbaren Wert der Schlussfolgerungen des Rates für Patientinnen und Patienten, der insgesamt klar anerkannt wird, in Frage zu stellen. Daher – und dies muss abschließend betont werden – unterstützen Österreich und Kroatien die Billigung der Schlussfolgerungen des Rates uneingeschränkt.“

Zu A-Punkt 1:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/881 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) im Hinblick auf verwaltete Sicherheitsdienste
Annahme des Gesetzgebungsakts**

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Diese Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Cybersicherheit schafft die Möglichkeit, europäische Systeme für die Cybersicherheitszertifizierung von verwalteten Sicherheitsdiensten zu entwickeln. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es unbedingt einer gründlichen Überarbeitung der Verordnung zur Cybersicherheit bedarf, wozu unter anderem die Bewertung der Verfahren für die Vorbereitung, Annahme und Überprüfung der europäischen Systeme für die Cybersicherheitszertifizierung gehört. Diese Überarbeitung sollte auf einer eingehenden Analyse und einer umfassenden Konsultation zu den Auswirkungen, der Wirksamkeit und der Effizienz des Funktionierens des europäischen Zertifizierungsrahmens für die Cybersicherheit beruhen. Die Analyse, die im Rahmen der in Artikel 67 der Verordnung zur Cybersicherheit genannten Bewertung vorgenommen wird, sollte laufende Tätigkeiten zur Entwicklung von Systemen wie etwa des europäischen Systems für die Cybersicherheitszertifizierung von Cloud-Diensten sowie Tätigkeiten in Bezug auf bereits übernommene Systeme wie etwa auf das auf Gemeinsamen Kriterien beruhende System für die Cybersicherheitszertifizierung (EUCC) umfassen.“

Bei der Überarbeitung sollten insbesondere die Stärken und Schwächen der Verfahren zur Ausarbeitung von Systemen für die Cybersicherheitszertifizierung ermittelt und Empfehlungen für künftige Verbesserungen abgegeben werden. Außerdem sollten Aspekte im Zusammenhang mit der Konsultation von Interessenträgern und der Transparenz des Verfahrens behandelt werden.

Demzufolge muss die Kommission, die für die Überarbeitung der Verordnung zur Cybersicherheit zuständig ist, bei der Vorlage der Überarbeitung bei den Rechtsetzungsorganen dafür Sorge tragen, dass bei der Überarbeitung gegebenenfalls die mit Blick auf Artikel 67 genannten erforderlichen Elemente berücksichtigt werden.“

Zu A-Punkt 2:

**Verordnung über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung von, Vorsorge für und Bewältigung von Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen (Cybersolidaritätsverordnung)
Annahme des Gesetzgebungsakts**

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

- „1. Der dem Vorschlag für das Cybersolidaritätsgesetz beigefügte Finanzbogen der Kommission wurde im April 2023 veröffentlicht. Seitdem haben sich die Schätzungen für relevante Zahlen aufgrund der Annahme oder der erwarteten Annahme anderer Rechtsakte geändert.
2. Am 5. März 2024 erzielten die beiden gesetzgebenden Organe eine vorläufige politische Einigung, die im Finanzbogen vorgesehene Umschichtung von Mitteln von dem spezifischen Ziel 4 ‚Fortgeschrittene digitale Kompetenzen‘ auf das spezifische Ziel 3 ‚Cybersicherheit und Vertrauen‘ des Programms ‚Digitales Europa‘ auf 22 Mio. EUR zu begrenzen.“

3. Um den Bedingungen der vorläufigen politischen Einigung Rechnung zu tragen, hat die Kommission den Finanzbogen zum Cybersolidaritätsgesetz in Bezug auf die Mittelausstattungen für die spezifischen Ziele 2 ‚Künstliche Intelligenz‘, 3 ‚Cybersicherheit und Vertrauen‘ und 4 ‚Fortgeschrittene digitale Kompetenzen‘ unter Berücksichtigung der von den gesetzgebenden Organen vereinbarten Umschichtung aktualisiert.
 4. Dementsprechend belaufen sich die im aktualisierten Finanzbogen ausgewiesenen Mittelausstattungen für den Zeitraum 2025-2027 unbeschadet der Befugnisse der Kommission im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens auf
 - [544 726 000 EUR] für das spezifische Ziel 2 ‚Künstliche Intelligenz‘ unter Berücksichtigung der Umschichtung von 65 Mio. EUR auf das spezifische Ziel 3 ‚Cybersicherheit und Vertrauen‘;
 - [44 451 000 EUR] für das spezifische Ziel 3 ‚Cybersicherheit und Vertrauen‘ (Teil unter direkter Mittelverwaltung durch die Kommission), einschließlich 26 Mio. EUR, die von den spezifischen Zielen 2 und 4 umgeschichtet wurden;
 - [353 190 613 EUR] für das spezifische Ziel 3 ‚Cybersicherheit und Vertrauen‘ (vom Europäischen Kompetenzzentrum für Cybersicherheit verwalteter Teil), einschließlich 61 Mio. EUR, die von den spezifischen Zielen 2 und 4 umgeschichtet wurden;
 - [167 162 423 EUR] für das spezifische Ziel 4 ‚Fortgeschrittene digitale Kompetenzen‘ unter Berücksichtigung der Umschichtung von 22 Mio. EUR auf das spezifische Ziel 3 ‚Cybersicherheit und Vertrauen‘.
 5. Die EU-Cybersicherheitsreserve wird aus der Mittelausstattung des spezifischen Ziels 3 ‚Cybersicherheit und Vertrauen‘ (Teil unter direkter Mittelverwaltung durch die Kommission) finanziert (die sich nach dem aktualisierten Finanzbogen schätzungsweise auf [44 451 000] EUR belaufen wird).“
-